

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

### **des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)**

**zu dem Antrag der Abgeordneten Katja Keul, Katja Dörner, Luise Amtsberg,  
weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksache 18/7655 –**

### **Elternschaftsvereinbarung bei Samenspende und das Recht auf Kenntnis eigener Abstammung**

#### **A. Problem**

Der Antrag zielt auf Änderungen der Rechtslage im Zusammenhang mit Familiengründungen durch Samenspenden ab. Anders als in europäischen Nachbarstaaten sei dieser Bereich in Deutschland unzureichend geregelt. Zwar habe die Rechtsprechung den Anspruch der durch Samenspende gezeugten Menschen auf ein Recht auf Kenntnis ihrer Abstammung entwickelt und bestätigt; gleichzeitig bleibe die Durchsetzung dieses Auskunftsanspruchs aus verschiedenen Gründen schwierig. Darüber hinaus sei die Samenspende bisher in § 1600 Absatz 5 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) nur fragmentär geregelt und biete weder dem Kind noch den betroffenen Erwachsenen Rechtssicherheit. Schließlich seien viele Wunscheltern mangels Beratung nur unzureichend darauf vorbereitet, welche rechtlichen, psychischen und sozialen Herausforderungen eine Familiengründung mittels Samenspende mit sich bringen könne.

Die Antragsteller fordern daher von der Bundesregierung, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der sich dieser und weiteren Fragen annimmt. So soll unter anderem ein neues familienrechtliches Institut – die sog. Familienvereinbarung – eingeführt und ein Anspruch auf Kenntnis der Abstammung ausdrücklich formuliert und die Eintragung eines entsprechenden Vermerks – allerdings ohne Angaben zur Identität des Spenders – in das Geburtenregister vorgesehen werden.

#### **B. Lösung**

**Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.**

#### **C. Alternativen**

Keine.

#### **D. Kosten**

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

**Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,  
den Antrag auf Drucksache 18/7655 abzulehnen.

Berlin, den 29. März 2017

**Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz**

**Renate Künast**  
Vorsitzende

**Dr. Sabine Sütterlin-Waack**  
Berichterstatterin

**Dr. Karl-Heinz Brunner**  
Berichterstatter

**Jörn Wunderlich**  
Berichterstatter

**Katja Keul**  
Berichterstatterin

## Bericht der Abgeordneten Dr. Sabine Sütterlin-Waack, Dr. Karl-Heinz Brunner, Jörn Wunderlich und Katja Keul

### I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 18/7655** in seiner 173. Sitzung am 2. Juni 2016 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie an den Ausschuss für Gesundheit zur Mitberatung überwiesen.

### II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat die Vorlage auf Drucksache 18/7655 in seiner 89. Sitzung am 29. März 2017 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Antrags.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat die Vorlage auf Drucksache 18/7655 in seiner 110. Sitzung am 29. März 2017 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Antrags.

### III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hat die Vorlage der Drucksache 18/7655 in seiner 104. Sitzung am 22. Juni 2016 anberaten und beschlossen, eine öffentliche Anhörung durchzuführen, die er in seiner 115. Sitzung am 19. Oktober 2016 durchgeführt hat. An dieser Anhörung haben folgende Sachverständige teilgenommen:

Eva Becker	Deutscher Anwaltverein e. V. Gesetzgebungsausschuss Familienrecht im DAV Rechtsanwältin und Fachanwältin für Familienrecht, Berlin
Prof. Dr. Nina Dethloff, LL.M.	Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn Institut für Deutsches, Europäisches und Internationales Familienrecht
Prof. Dr. Tobias Helms	Philipps-Universität Marburg Professur für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung Institut für Privatrechtsvergleichung
Dr. Frank Klinkhammer	Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe
Christina Motejl	Verein Spenderkinder, Berlin
Dr. Helga Müller	DI-Netz e. V. – Deutsche Vereinigung von Familien nach Samenspende; Rechtsanwältin, Frankfurt am Main.

Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Protokoll der 115. Sitzung am 19. Oktober 2016 mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat die Vorlage auf Drucksache 18/7655 in seiner 138. Sitzung am 29. März 2017 abschließend beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Antrags.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** wies darauf hin, dass parallel zum vorliegenden Antrag ein Gesetzentwurf in den parlamentarischen Beratungen sei, der federführend vom Gesundheitsausschuss betreut werde und der im Kern die Einführung eines Samenspenderregister vorschläge (Drucksache 18/11291). Dies sei grundsätzlich zu begrüßen. Gleichzeitig müsse deutlich gemacht werden, dass dieser Gesetzentwurf in Artikel 2 auch eine Ergänzung des § 1600d des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) um einen neuen Absatz 4 vorsehe, der regeln würde, unter welchen Voraussetzungen ein Samenspender nicht als Vater eines Kindes festgestellt werden kann.

Mit dieser Ergänzung des BGB würde eine grundlegende – aus Sicht der Fraktion in dieser Form verfassungswidrige – Entscheidung über Ansprüche und Rechte der Kinder getroffen. Die dazu am heutigen Tag geplante Anhörung im Gesundheitsausschuss dauere gerade einmal 60 Minuten; anwesend seien 20 Verbände. So könne das Problem nicht ausreichend besprochen und durchdrungen werden. Sie appelliere an die Familienrechtlerinnen und Familienrechtler der Koalitionsfraktionen, diesen Teil des Gesetzentwurfs zu überarbeiten, da das Problem äußerst komplex sei. Eine Trennung der beiden Regelungsmaterien – Schaffung eines Spenderregisters und Normierung familienrechtlicher Konsequenzen – sei gerade nicht möglich; man könne nicht jetzt das Eine und später das Andere regeln. Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zeige auf, wie eine tatsächlich mögliche und verfassungsrechtlich zulässige Lösung im Interesse der Kinder und der Wunscheltern aussehen könne. Ziel der Elternschaftsvereinbarung sei eine Gleichstellung mit der Adoption. Zum Zeitpunkt des Vertrages werde sichergestellt, dass das Kind zwei Elternteile habe und die rechtlichen Wunscheltern in die Pflicht genommen würden. Ähnlich wie bei der Minderjährigenadoption, die grundsätzlich nicht rückgängig zu machen sei, könne auf diesem Wege die dringend notwendige Rechtssicherheit hergestellt werden.

Die **Fraktion der SPD** teilte die Einschätzung zur Komplexität der Materie. Diskutiert werde ein Rechtsanspruch auf Kenntnis der eigenen Abstammung, ein künftiger Vermerk im Geburtenregister, die Einführung eines elektronischen Melde- und Auskunftssystems sowie die Voraussetzungen für die Feststellung der biologischen Vaterschaft und entsprechende familienrechtliche Institute. Es sei aber besser, wie vereinbart Schritt für Schritt vorzugehen. Der erwähnte Gesetzentwurf der Bundesregierung aus dem Bundesministerium für Gesundheit befasse sich zu Recht zunächst lediglich mit der Einführung eines Samenspenderregisters. Weitere Regelungen könne man nach und nach beraten; dann könnten auch die Ergebnisse des Arbeitskreises „Abstammungsrecht“ abgearbeitet und einbezogen werden.

Die **Fraktion der CDU/CSU** schloss sich den Ausführungen der SPD-Fraktion im Wesentlichen an und erklärte, auch viele Argumente der Antragstellerin nachvollziehen zu können. Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN fordere zu Recht ein Spenderregister; er enthalte aber Punkte, die nicht zustimmungsfähig seien. Die vorgeschlagene Elternschaftsvereinbarung bereite erhebliche Probleme, da durch vertragliche Regelungen die Vorgaben zur Bestimmung der Vaterschaft nach § 1592 BGB außer Kraft gesetzt werden würden. Dies könne die Fraktion nicht mittragen. Aufgrund der Unauflösbarkeit des Vertrages sei dem Kind ein Vaterschaftsanfechtungsrecht aus der Hand genommen; dies könne in bestimmten Konstellationen aber nicht im Interesse des Kindes sein. Gegen eine solche Festschreibung bestünden erhebliche Bedenken. Es sei deshalb besser, wie bereits vorgeschlagen die Ergebnisse des Arbeitskreises „Abstammungsrecht“ abzuwarten. Zuzustimmen sei der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN insoweit, als die in dem erwähnten Gesetzentwurf vorgeschlagene Regelung zum BGB mindestens einer intensiven Überprüfung bedürfe; vielleicht ließen sich nach der im Gesundheitsausschuss dazu heute durchgeführten Anhörung noch Änderungen umsetzen. Diesbezüglich habe man erreicht, dass auch juristischer Sachverstand in die Anhörung einbezogen worden sei, um Fragen zu dem im Gesetz geplanten Ausschluss der Unterhaltsansprüche durch Ausschluss der Vaterschaftsfeststellung stellen zu können.

Die **Fraktion DIE LINKE** zeigte sich ebenfalls skeptisch. Zwar sei die Einrichtung eines Auskunfts- und Melderegister auch für sie ein zentraler Punkt. Mit der vorgeschlagenen Elternschaftsvereinbarung habe die Fraktion indes Probleme, einmal bezogen auf den Anspruch des Kindes und zum anderen im Vergleich zu den rechtlichen Bedingungen einer Adoption. Mit dem Antrag seien durch Samenspende gezeugte Kinder schlechter gestellt als bei einer Adoption, da die Elternschaftsvereinbarung – anders als ihrer Einschätzung nach die Adoption – nicht aufhebbar sei. Es dürfe nicht sein, dass der Staat auf einer Verbindung von Personen beharre, die nicht biologisch verwandt seien.

Berlin, den 29. März 2017

**Dr. Sabine Sütterlin-Waack**  
Berichterstatlerin

**Dr. Karl-Heinz Brunner**  
Berichterstatter

**Jörn Wunderlich**  
Berichterstatter

**Katja Keul**  
Berichterstatlerin